

SCHULBESUCH IM AUSLAND

1. Rechtliche Grundlagen:

§§ 9 Abs. 6, 13 SchPflG, §§ 25 Abs. 9, 45 Abs. 4 SchUG

2. Schulpflichtige Kinder:

2.1. Besuch einer im Ausland gelegenen Schule - § 13 SchPflG

Mit Bewilligung des Stadtschulrates für Wien können schulpflichtige Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen (§ 13 SchPflG). Die Bewilligung ist jeweils für ein Schuljahr zu erteilen, wenn der Unterricht an der ausländischen Schule jenem an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule in Österreich mindestens gleichwertig ist und kein erziehungs- und bildungsmäßiger Nachteil für das Kind anzunehmen ist.

Schulpflichtige Kinder ohne österreichische Staatsbürgerschaft können die allgemeine Schulpflicht ohne Bewilligung durch den Besuch von Schulen im Ausland erfüllen. Die Erziehungsberechtigten müssen jedoch den beabsichtigten Besuch einer solchen Schule dem Stadtschulrat vor Beginn eines jeden Schuljahres anzeigen.

Rechtsfolgen nach Verlauf des Schuljahres:

Grundsätzlich ist der zureichende Erfolg des im Ausland absolvierten Unterrichtes durch eine vor Schulschluss durchzuführende Externistenprüfung nachzuweisen. Von dieser Prüfung kann abgesehen werden, wenn der zureichende Erfolg durch die Vorlage von Zeugnissen öffentlicher oder diesen gleichzuhaltenden Schulen glaubhaft gemacht wird. Solche Zeugnisse sind vor Schulschluss beim Stadtschulrat einzubringen.

2.2. Schulbesuch im Ausland während laufendem Schuljahr - § 9 Abs. 6 SchPflG:

Während eines Schuljahres ist § 13 SchPflG nicht anwendbar. Allerdings kommt eine Anwendung des § 9 Abs. 6 SchPflG (Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass) in Betracht. Das Ansuchen um Erlaubnis zu längerem Fernbleiben aus begründetem Anlass ist von den Erziehungsberechtigten im Falle des Besuches einer allgemein bildenden Pflichtschule beim zuständigen Pflichtschulinspektor, im Falle des Besuches einer allgemein bildenden höheren Schule beim zuständigen Landesschulinspektor zeitgerecht einzubringen. Ein Auslandsaufenthalt der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wird in der Regel einen begründeten Anlass für das Fernbleiben des Kindes darstellen.

Rechtsfolgen nach Verlauf des Schuljahres:

In Betracht kommt die Anwendung des § 25 Abs. 9 SchUG, wonach bei der Entscheidung über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe ein nachgewiesener, **mindestens fünfmonatiger und längstens einjähriger fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland** als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich gilt.

Kommt der § 25 Abs. 9 SchUG nicht zur Anwendung, etwa weil die Mindestdauer von fünf Monaten unterschritten wird, oder kein fremdsprachiger Schulbesuch vorliegt, erfolgt die Leistungsbeurteilung nach § 18 SchUG.

3. Nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen/Schüler:

Der Schulbesuch im Ausland wird als Fernbleiben vom Schulbesuch aus wichtigen Gründen (§ 45 Abs. 4 SchUG) betrachtet. Das Ansuchen um Erlaubnis zu längerem Fernbleiben (Schulbesuch im Ausland) ist von den Erziehungsberechtigten an die Schulleitung zeitgerecht zu stellen.

Rechtsfolgen nach Verlauf des Schuljahres:

Es kommt ebenfalls die Anwendung des § 25 Abs. 9 SchUG in Betracht. Wenn dessen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist nach § 18 SchUG vorzugehen.

Wer?	Antrag an?	Dauer?	Genehmigung?	Rechtsfolge?
Schulpflichtige § 13 SchPflG	Stadtschulrat	1 Jahr	Stadtschulrat	Zeugnis oder Externistenprüfung
Schulpflichtige § 9 Abs. 6 SchPflG	Stadtschulrat	Variabel	Stadtschulrat	§ 25 Abs. 9 SchUG oder § 18 SchUG
Nicht mehr Schulpflichtige § 45 Abs. 4 SchUG	Schulleitung	Variabel	Schulleitung	§ 25 Abs. 9 SchUG oder § 18 SchUG

31. August 2016

Mag. Johannes Thaler
Telefon: 01/525 25-77098
E-Mail: johannes.thaler@ssr-wien.gv.at